

**Vollstreckung ausländischer Urteile in der Provinz Ontario
(Mit Bezug zu den anderen kanadischen
Common-Law Provinzen und Territorien)**

von

Eric P. Polten

Rechtsanwalt und Notar

unter Mitarbeit von

Rechtsreferendar Markus Günther, 2006

Rechtsreferendarin Christiane Weiser, 2007

Assessor Dr. Oliver Kopf, 2007

Rechtsreferendar Sebastian Schadow, 2010

Polten & Associates

Lawyers and Notaries

Adelaide Place, DBRS Tower

181 University Avenue, Suite 2200

Toronto, Ontario

Canada M5H 3M7

Telefon: (001) 416 601-6811

Fax: (001) 416 947-0909

E - Mail: epolten@poltenassociates.com

Web-Site: <http://www.poltenassociates.com>

Haftungsausschluss:

Der Beitrag ist vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung und unter Bezugnahme der derzeitigen wissenschaftlichen Literatur gefertigt worden. Gleichwohl kann für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit **keine Haftung** übernommen werden. Er ersetzt insbesondere keine individuelle und professionelle Rechtsberatung, da er allenfalls einen Überblick gibt und nur als solcher gedacht ist. Sofern im Aufsatz Bezug auf provinzielle Regelungen genommen wird, bezieht sich dies gewöhnlich auf die Regelungen der Provinz Ontario. Die Regelungen in anderen Provinzen können davon abweichen.

Wir empfehlen daher dringend, zur Lösung Ihres individuellen Anliegens professionelle Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Vollstreckung deutscher Titel nach kanadischem Recht

Eric P. Polten M.A., Phil.M., LLB¹

A. Einleitung

Folge einer zunehmenden Globalisierung sind immer häufiger auftretende Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen. Insbesondere in diesen Fällen befindet sich der Wohnort oder der Geschäftssitz einer Partei im jeweiligen Ausland, wodurch sich die zwangsläufige Frage nach der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile stellt. Neben den erheblichen Unterschieden der Rechtssysteme existieren zudem häufig verschiedene internationale Abkommen, die der von dem Urteil Begünstigte kennen muss, um sein vollstreckungsrechtliches Ziel erreichen zu können. Mit diesem Aufsatz soll deutschen Juristen ein Überblick über die Möglichkeiten einer Vollstreckbarkeit deutscher (Zivil-) Urteile in Kanada gegeben werden. Neben den rechtlichen Grundlagen einer Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen (vgl. dazu Teil B.) gibt der Aufsatz auch einen Überblick über die zu beschreitenden Verfahren und die in diesem Zusammenhang häufig auftretende praktische Probleme (vgl. dazu Teil C.). Der Schwerpunkt wird dabei auf die Provinz Ontario gelegt, doch lassen sich die Analysen und Erkenntnisse – mit Ausnahme der Provinz Quebec, deren Rechtssystem nicht auf dem Common Law beruht und hier nicht weiter behandelt werden soll – im Wesentlichen auch auf die übrigen kanadische Provinzen und Territorien übertragen.

B. Die Vollstreckung ausländischer Urteile

I. Allgemeines

Ausgangspunkt für eine Anerkennung und Vollstreckung in Kanada ist der Besitz eines

1 Eric P Polten ist Gründer der Rechtsanwaltskanzlei Polten & Associates (www.poltenassociates.com) in Toronto/Kanada. Er ist spezialisiert auf internationale Mandate in Verbindung mit dem deutschsprachigen Europa.

ausländischen Titels. Hat der Kläger einen solchen erstritten, kann er unter Bezugnahme auf diesen einen kanadischen Titel („action on the judgement“) einklagen, der dann Grundlage der Vollstreckung wird. Grundvoraussetzung für einen kanadischen Titel ist, dass z. B. das ausländische Urteil durch die kanadischen Gerichte anerkannt wird. Hinsichtlich dessen ist zwischen der Anerkennung zivil- und handelsrechtlicher Urteile (vgl. dazu B.II.1), unterhaltsrechtlicher Ansprüche und Titel (vgl. dazu B.II.2) sowie der Anerkennung von Schiedssprüchen (vgl. dazu B.III) zu unterscheiden.

II. Anerkennung ausländischer Urteile

1. Vorliegen eines ausländischen Urteils in personam

a) Zivil- und handelsrechtliche Urteile

In Kanada werden Urteile ausländischer Gerichte über schuldrechtliche Ansprüche (*judgments in personam*) seit dem 17. Jahrhundert² und in Ontario³ seit den Anfängen der dortigen Rechtsprechung nach dem englischen Common Law vollstreckt.⁴ Ein solches ausländisches Urteil liegt vor, wenn es von einem ausländischen Gericht oder einem Gericht einer anderen kanadischen Provinz erlassen worden ist. Aus diesem Grunde gelten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile die gleichen Rechtsgrundsätze wie für die Anerkennung von Urteilen aus anderen kanadischen Provinzen.⁵ Gleiches gilt überwiegend⁶ auch für Deutschland, da zwischen Deutschland

2 Dicey and Morris on the conflict of laws, 12th ed., vol. 1, chapter 14, “Foreign judgments” (London: Sweet & Maxwell), 1993, S. 455.

3 Die Common Law Gerichtsbarkeit Kanadas umfasst alle Provinzen und Territorien mit Ausnahme der Provinz Quebec.

4 Dagegen werden Gerichtsurteile anderer kanadischer Provinzen und Territorien (mit Ausnahme von Quebec) nach Maßgabe des *Reciprocal Enforcement of Judgments Act* (R.S.O. 1990, c. R.5), der alle Provinzen und Territorien Kanadas, mit Ausnahme von Quebec erfasst, registriert und anschließend vollstreckt. Urteile aus Großbritannien und Frankreich werden entsprechend den staatsvertraglichen Regelungen zwischen Kanada und Großbritannien bzw. Kanada und Frankreich registriert und anschließend vollstreckt.

5 Dies gilt auch unter Beachtung der neuesten Rechtsprechung des Supreme Court of Canada, in der das Gericht zum Ausdruck bringt, dass es für die Zukunft eine erleichterte Anerkennung von Urteilen anderer kanadischer Provinzen und Territorien für geboten hält (vgl. dazu *Investments Ltd. v. De Savoye*, [1990] 3 S.C.R. 1077).

6 Zwar bestehen fast in allen kanadischen Provinzen auch gesetzliche Vorschriften betreffend die

und Ontario kein Gegenseitigkeitsabkommen betreffend der Anerkennung und Vollstreckung zivilrechtlicher und handelsrechtlicher Urteile besteht.

Entsprechend den Grundsätzen des Common Law wird ein Gericht der Provinz Ontario daher die Entscheidung eines deutschen Gerichts anerkennen und vollstrecken, wenn es das deutsche Gericht als „zuständig“ für die Entscheidung über den Rechtsstreit erachtet (aa), kein Grund für die Versagung der Anerkennung vorliegt (bb) und das Urteil die notwendigen Voraussetzungen für eine Vollstreckung erfüllt (cc).

aa) Zuständigkeit des deutschen Gerichts

(1) Voraussetzungen

Die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts wird entsprechend des kanadischen internationalen Verfahrensrechts⁷ in der Regel von einem Gericht der Provinz Ontario anerkannt werden, wenn:

- sich der Beklagte zum Zeitpunkt des Beginns des Rechtsstreits im örtlichen Zuständigkeitsbereich des deutschen Gerichts befunden oder er dort seinen Wohnsitz hat.⁵ Handelt es sich bei dem Beklagten um eine Gesellschaft, so leitet sich die Zuständigkeit aus ihrer gewerblichen Tätigkeit ab,⁸
- sich der Beklagte durch eine ausdrückliche Erklärung (z.B. durch eine Gerichtsstandsvereinbarung) oder durch das Verhandeln vor einem deutschen Gericht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen hat, oder
- entsprechend dem aus der sog. Morguard-Entscheidung des kanadischen Supreme

Vollstreckbarkeitserklärung ausländischer Urteile im Wege der Registrierung, doch schließen diese das Common Law nicht aus. Ohnehin sind die Anforderungen recht ähnlich. So wird von den Regelungen ein instanzabschließendes zivilrechtliches Zahlungsurteil verlangt, das ausländische Gericht muss entsprechend dem internationalen Zivilverfahrensrecht Kanadas zuständig gewesen sein und es darf weder ein Rechtsmissbrauch noch ein Verstoß gegen den ordre public-Vorbehalt bestehen.

⁷ Tepper, Die Anerkennung deutscher Zahlungstitel in Kanada, in: FS-Sandrock, 1995, S. 90f..

⁸ Davidson v. Sharpe, [1920] S.C.R. 72, 52 D.L.R. 186.

Courts aus dem Jahre 1990 abgeleiteten sog. Morguard-Test eine „tatsächliche und enge Verbindung“ („real and substantial connection“) besteht.

(2) Die Morguard-Entscheidung und der sog. Morguard-Test

Die Entscheidung *Morguard Investments Ltd. vs. De Savoye* ist für die vorliegende Fragestellung von entscheidender Bedeutung, da durch sie die Anerkennung und Vollstreckung wesentlich erweitert und erleichtert wurde. Der Supreme Court stellte in der Entscheidung fest, dass bei schuldrechtlichen Ansprüchen (in personam) die Urteile von Gerichten anderer kanadischer Provinzen auch dann anzuerkennen und zu vollstrecken sind, wenn die Klage dem Beklagten zwar ex iuris zugestellt wurde, der Klagegegenstand jedoch eine „tatsächliche und enge Verbindung“ („real and substantial connection“) zu anderen kanadischen Provinzen aufweist.⁹ Nach der bisherigen Rechtsprechung begründete allein die Anwesenheit des Beklagten in dem Gerichtsstaat oder dessen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Gerichte. Mit dem oben genannten Urteil wich der Supreme Court jedoch ausdrücklich von dieser Rechtsprechung ab.

Zur Begründung der neuen Rechtsprechung führte das Gericht wie folgt aus:

(...) „sind die alten Regeln des Common Law, die die Anerkennung und Vollstreckung fremder Urteile betreffen, in der antiquierten Vorstellung von einer Weltordnung, die die Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten betont, verwurzelt – geht dies sehr oft zu Lasten der Gerechtigkeit. In unserer modernen Zeit, in der internationale Transaktionen einen ständigen Strom von Waren und Menschen nach sich ziehen, ist eine gesteigerte Vereinheitlichung der Rechtsansichten notwendig.“¹⁰

„Warum soll der Kläger in Anbetracht der Unbequemlichkeiten und Kosten und in

⁹ *Morguard Investments Ltd. v. De Savoye*, [1990] 3 S.C.R. 1077.

¹⁰ *Hunt v. T&N plc*, [1993] 4 S.C.R. 289 S. 321-322, per La Forest, J: “In my view, the old common law rules relating to recognition and enforcement were rooted in an outmoded conception of the world that emphasized sovereignty and independence, often at the cost of unfairness. Greater comity is required in our modern era when international transactions involve a constant flow of products, wealth and people across the globe.”

*Anbetracht der geringeren sachlichen Verbindung [von Gerichtsstand und Sachverhalt] gezwungen sein, seinen Anspruch vor einem fremden Gericht geltend zu machen, nur weil der Beklagte sich nunmehr dort aufhält? Und warum soll die Frage der Vollstreckung maßgeblich für die Wahl des Gerichtsstandes sein?*¹¹

Der tragende Beweggrund des Gerichts war das schützenswerte Interesse des Klägers sowie die Erkenntnis, dass die voranschreitende Globalisierung einer einheitlichen Handhabung der Vollstreckung und Anerkennung von ausländischen Urteilen (comitas) bedarf. Das Gericht stellte in der *Morguard*- Entscheidung, in der es primär um die Vollstreckung von Urteilen aus anderen kanadischen Provinzen ging, fest, dass für die Vollstreckung ausländischer Urteile die gleichen Grundsätze wie für die Vollstreckung von Urteilen aus anderen kanadischen Provinzen gelten müssen.¹² Diese Rechtsprechung wurde in der *Federal Deposit Insurance Corp. vs. Vanstone et al.* Entscheidung bestätigt und ausdrücklich auf den internationalen Bereich ausgeweitet.¹³

Das Gericht ließ jedoch ausdrücklich offen, wann im Einzelnen eine enge und tatsächliche Verbindung vorliegt da es sich nicht in der Lage sah, eine allgemeine und abschließende Regelung zu treffen. Es stellte fest, dass es einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls bedarf.¹⁴ In der Folgezeit wurde in folgenden Fallgruppen eine tatsächliche und enge Verbindung bejaht:

- Ort einer unerlaubten Handlung: Ein wesentlicher Teil der unerlaubten Handlung

11 *Morguard, a.a.O.*, S. 1103: “Why should a plaintiff be compelled to begin an action in the province where the defendant now resides, whatever the inconvenience and costs this may bring, and whatever degree of connection the relevant transaction may have with another province? And why should the availability of local enforcement be the decisive element in the plaintiff’s choice of forum?”

12 “While *Morguard* dealt primarily with interprovincial enforcement of judgments within Canada, Judge La Forest explicitly held that the same reasoning and principles apply to the judgments of courts in other countries.” (*Morguard Investments Ltd. v. De Savoye*, [1990] 3 S.C.R., S. 1096f).

13 88 D.L.R. (4th) 448; Tepper, Die Anerkennung deutscher Zahlungstitel in Kanada, in: FS-Sandrock, 1995, S. 103ff.

14 So räumte der an der *Morguard*-Entscheidung maßgeblich beteiligte Vorsitzende Richter La Forest im Rechtsstreit *Hunt vs. T&N plc* ein: „Die exakten Grenzen, wann in einer vertretbaren Weise die eigene Zuständigkeit anzunehmen ist, können nicht bestimmt werden. Ich möchte hinzufügen, dass es keinen Katalog von Voraussetzungen gibt, der immer gleich angewandt werden kann. Kein Gericht war jemals in der Lage, alle diese Voraussetzungen vor auszusehen.“ (*Hunt v. T&N plc, a.a.O.*, S. 325; “The exact limits of what constitutes a reasonable assumption of jurisdiction were not defined, and I add that no test can perhaps ever be rigidly applied; no court has ever been able to anticipate all of these”).

wurde im Bereich der Gerichtshoheit begangen, der der Kläger unterworfen ist. (Bsp.: Ein ausländischer Warenproduzent vertreibt seine mangelhaften Waren in dem Staat, dessen Gerichtsbarkeit der geschädigte Kläger unterliegt.)¹⁵;

- Ort (der Anspruchs begründung), an dem die tatsächlichen Voraussetzungen für die Klage entstanden ist¹⁶;
- Wenn die tatsächlichen Handlungen, die zur Klage geführt haben, im räumlichen Zuständigkeitsbereich des entscheidenden Gerichts vorgenommen wurden;
- Wohnort der Parteien: die beteiligten Parteien wohnen im Bereich der angerufenen Gerichtes¹⁷;
- Ort der Geschäftsführung: der Beklagte führt an dem Ort des erkennenden Gerichts seine Geschäfte oder handelt an diesem Ort für den Kläger¹⁸.

(3) Der *Muscutt* Test

Um zu bestimmen, ob ein tatsächlicher und enger Zusammenhang besteht, wurde vom Ontario Court of Appeal der sog. *Muscutt* Test¹⁹ entwickelt. Nach dem *Muscutt* Test müssen 8 Punkte geprüft werden:

1. Die Verbindung zwischen dem Forum und der Klage des Klägers,
2. Die Verbindung zwischen dem Forum und dem Beklagten,
3. Ungerechtigkeit gegenüber dem Beklagten, wenn Gerichtsbarkeit angenommen wird,
4. Ungerechtigkeit gegenüber dem Kläger, wenn Gerichtsbarkeit abgelehnt wird,
5. Die Beteiligung anderer Parteien in den Rechtsstreit,
6. Die Bereitschaft des Gerichts, ein außerhalb des Provinz erlassenes, auf derselben rechtlichen Basis beruhendes Urteil anzuerkennen und zu vollstrecken,

15 *Moran vs. Pyle National (Canada) Ltd.*, [1975] 1 S.C.R. 393 (mit Anmerkung des ehrenwerten Richters La Forest, J. in *Morguard, a.a.O.*, S. 1105-1107).

16 *Moses v. Shore Boat Builders Ltd.* (1993), 106 D.L.R. (4th) 654 (B.C.C.A.). Die Zulassung zur Berufung wurde abgelehnt, s. Supreme Court of Canada (1993), 109 D.L.R. (4th).

17 *Moses v. Shore Boat Builders Ltd.* (1993), 106 D.L.R. (4th) 654 (B.C.C.A.). Die Zulassung zur Berufung wurde abgelehnt, s. Supreme Court of Canada (1993), 109 D.L.R. (4th).

18 *Moses v. Shore Boat Builders Ltd.* (1993), 106 D.L.R. (4th) 654 (B.C.C.A.). Die Zulassung zur Berufung wurde abgelehnt, s. Supreme Court of Canada (1993), 109 D.L.R. (4th).

19 beschrieben im so. „Muscutt quintet: *Muscatt v. Courcelles* (2002), 60 O.R. (3d) 20 (C.A.), *Leufkens v. Alba Tours International Inc.* (2002), 60 O.R. (3d) 84 (C.A.); *Lemmex v. Bernhard* (2002), 60 O.R. (3d) 54 (C.A.); *Sinclair v. Cracker Barrel Old Country Store Inc.* (2002), 60 O.R. (3d) 76 (C.A.); *Gajraj v. DeBernardo* (2002), 60 O.R. (3d) 68 (C.A.).

7. Ob es sich um einen inter-provinziellen oder einen internationalen Fall handelt, und
8. Reziprozität und die Standards der Rechtsprechung, Anerkennung und Vollstreckung, die anderswo gelten.

Dieser Test ist vielfach kritisiert worden. Der Ontario Court of Appeal hat daher diesen Test in der Entscheidung *Van Breda v. Village Resorts Limited*²⁰ neu formuliert.

Für die Frage, ob eine tatsächliche und enge Verbindung mit Ontario besteht, müssen nun folgende Punkte geprüft werden:

1. Es muss zuerst geprüft werden, ob eine solche Verbindung entsprechend den in Rule 17.02 der *Rules of Civil Procedure* genannten Fälle (mit Ausnahme von Buchstabe (h) und (o)) vermutet werden kann. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer entsprechenden Vermutung legt den zweiten Schritt der Prüfung fest. Besteht eine Verbindung entsprechend den in Rule 17.02 der *Rules of Civil Procedure* genannten Fälle (mit Ausnahme von Buchstabe (h) und (o)), dann trägt der Beklagte die Beweislast dafür, dass eine solche tatsächliche und enge Verbindung nicht besteht. Besteht keine Verbindung entsprechend Rule 17.02 (mit Ausnahme von Buchstabe (h) und (o)), dann obliegt es dem Kläger zu zeigen, dass aufgrund der besonderen Umstände des Falles eine tatsächliche und enge Verbindung besteht.
2. Im zweiten Schritt liegt der Schwerpunkt der Prüfung jeweils auf der Verbindung zwischen Ontario und der Klage des Klägers und der Verbindung zwischen Ontario und dem Beklagten.
3. Die übrigen Kriterien sollen nicht als unabhängige Faktoren behandelt werden, die mehr oder weniger gleiches Gewicht bei der Entscheidung über die tatsächliche und enge Verbindung haben, sondern als allgemeine Rechtsprinzipien, die sich auf die Prüfung auswirken.
 - (a) Gerechtigkeitserwägungen bzgl. der Annahme oder Ablehnung der Zuständigkeit ist ein notwendiges Mittel bei der Bestimmung der Stärke

²⁰ *Van Breda v. Village Resorts Limited*, 2010 ONCA 84.

der Verbindungen zwischen dem Forum und der Klage des Klägers und dem Beklagten. Fairness ist aber kein unabhängiger Faktor, der schwache Verbindungen übertrumpfen kann, mit Ausnahme des „forum of necessity“ oder „forum of last resort“ (Lehre, wonach das Gericht seine Zuständigkeit trotz Fehlens eines tatsächlichen und engen Zusammenhangs bejahen kann, wenn es keine andere Gerichtsbarkeit gibt, bei der der Kläger Rechtsschutz suchen kann).

- (b) Zuständigkeitserwägungen und der Test, ob eine enge und wesentliche Verbindung besteht, sollten nicht Erwägungen, die zur Bestimmung des *forum non conveniens* gehören, vorwegnehmen, einbeziehen oder nachbilden.
- (c) Die Involvierung anderer Parteien zu dem Rechtsstreit ist nur in den Fällen relevant, wo sie als möglicher verbindender Faktor geltend gemacht wird und um eine Vielzahl von Verfahren unter *forum non conveniens* zu vermeiden.
- (d) Die Bereitschaft, ein außerhalb der Provinz auf derselben rechtlichen Basis erlassenes Urteil anzuerkennen und zu vollstrecken, ist ein überspannendes Prinzip, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit gegenüber nicht in der Provinz lebenden Beklagten diszipliniert. Dieses Prinzip bietet Perspektive und soll eine richterliche Tendenz verhindern, die über das Ziel hinausschießt, wenn der Kläger in Ontario wohnhaft ist. Wenn das Gericht nicht bereit wäre, ein außerhalb der Provinz, auf derselben rechtlichen Grundlage erlassenes Urteil gegen eine Beklagten aus Ontario anzuerkennen und vollstrecken, dann sollte es keine Gerichtsbarkeit über einen außerhalb der Provinz wohnhaften Beklagten ausüben.
- (e) Ob der Fall inter-provinziell ist oder international, und Reziprozität und die Standards der Rechtsprechung, Anerkennung und Vollstreckung, die anderswo gelten, sind relevante Erwägungen, nicht als unabhängige Faktoren, die mehr oder weniger gleiches Gewicht wie die anderen haben, aber als allgemeine Rechtsgedanken des internationalen Privatrechts, die Bezug haben zur Interpretation und Anwendung des Tests zur

Bestimmung der engen und tatsächlichen Verbindung

- (f) Die Faktoren, die für die Bestimmung der Gerichtszuständigkeit berücksichtigt werden, sind abweichend und verschieden von denen für die Bestimmung des *forum non conveniens*. Die Faktoren zur Bestimmung des *forum non conveniens* haben keinen Bezug zur Bestimmung der engen und tatsächlichen Verbindung und sollten daher nur berücksichtigt werden, nachdem eine enge und tatsächlicher Verbindung festgestellt wurde und das Bestehen der Zuständigkeit bejaht wurde.
- (g) Wenn es kein anderes Forum gibt, wo der Kläger vernünftigerweise klagen kann, verbleibt ein Ermessensspielraum über das Bejahen der Zuständigkeit.

bb) Versagungsgründe der Anerkennung und Vollstreckung

Darüber hinaus wird ein kanadisches Gericht das ausländische Urteil stets auf ein Vorliegen von Versagungsgründen hin überprüfen. Dies darf jedoch nicht dahingehend verstanden werden, dass ein Urteil eines deutschen Gerichts vom kanadischen Gericht auf seine Rechtmäßigkeit in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht überprüft wird.²¹ Kanadische Gerichte verstehen sich gerade nicht als Berufungsgerichte. Grundlage für die Gerichte Ontarios ist vielmehr die sog. „*doctrine of obligation*“. Danach besteht eine Verpflichtung („*obligation*“) des Beklagten zur Zahlung, wenn diese durch ein ausländisches Gericht dergestalt festgestellt wurde und sie in dem Land vollstreckt werden kann.²² Darüber hinaus folgert die „*doctrine of obligation*“ aus dieser Verpflichtung eine aus der Verurteilung resultierende implizite Zustimmung des Schuldners, den Betrag zu zahlen.²³ Damit besteht für ein Gericht der Provinz Ontario, welches das ausländische Urteil vollstrecken soll, kein logischer Grund zur Überprüfung der Frage, ob im umgekehrten Fall ebenfalls eine Vollstreckung möglich wäre. Durch die Annahme einer solchen impliziten Anerkennung der Schuld wird einer Überprüfung der Gegenseitigkeit somit die Grundlage entzogen. Damit können nach dem Recht der

21 Beispiel bei *Barned's Banking Co. Ltd. v. Reynolds* (1875), 36 U.C.Q.B. 256, 273-274.

22 *Russell v. Smyth* (1842) 9 M. & W. 810 (819).

23 *Godard v. Gray* (1870) L.R. [6] Q.B. 139 (148-149): “Where a court of competent jurisdiction has adjudicated a certain sum to be due from one person to another, a legal obligation arises to pay that sum, on which an action for debt to enforce the judgment may be maintained.”

Provinz Ontario ausländische Urteile ohne eine vorherige Gegenseitigkeitserklärung vollstreckt werden.

Vom Grundsatz der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen ohne eine vorherige Überprüfung der Tat- und Rechtsfragen werden jedoch einige Ausnahmen gemacht. So wird das Urteil weder anerkannt noch vollstreckt, wenn das Urteil rechtsmissbräuchlich („fraud“) erlangt wurde. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn der Beklagte eine solche Behauptung mit Beweismitteln belegen kann, die vorher noch nicht vom ausländischen Gericht berücksichtigt wurden.²⁴

Eine weitere Ausnahme liegt bei einem Verstoß gegen den Grundsatz des *ordre public* („public policy“) vor. Ein Gericht, z.B. der Provinz Ontario, wird von einem solchen Fall nur dann ausgehen, wenn das ausländische Urteil in grober Weise gegen die dem Grundsatz immanenten Werte verstößt und dies für das Gericht offensichtlich ist²⁵. Es handelt sich daher um eine sehr selten vorkommenden Fallkonstellation.

Schließlich wird es die Anerkennung und Vollstreckung versagen, wenn gegen das natürliche Rechtsempfinden („natural justice“) verstoßen wird. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Gerichte der Provinz Ontario die Einhaltung wesentlicher Rechtsstaatsgrundsätze durch das ausländische Gericht unterstellen, wenn dem Beklagten in dem entsprechenden Verfahren die Möglichkeit gegeben worden ist, rechtliches Gehör zu finden.²⁶

24 J.-G. Castel/ J. Walker, *Canadian conflict of laws*, 6th ed., chapter 14, “Recognition and enforcement of foreign judgment” (Toronto: Butterworths), 2009, 14-42; *Cheshire and North’s private international law*, 12th ed., Chapter 15 (London: Butterworths), 1992, S. 377-380; *Dicey and Morris on the conflict of laws*, 12th ed., vol. 1, chapter 14, “Foreign judgments” (London: Sweet & Maxwell), 1993, S. 505 - 511.

25 Vgl. Castel/Walker, *a.a.O.*, 14-45 f. ; *Cheshire and North, a.a.O.*, S. 128-137; *Dicey and Morris, a.a.O.*, S. 511-514.

26 In folgenden Fällen wurde ein Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze der Rechtstaatlichkeit abgelehnt: Das ausländische Gericht hatte sich bereits mit den gerügten Verstößen selbst beschäftigt, das ausländische Gericht hat Regeln über die Zulässigkeit von Beweismitteln angewandt, die zwar kanadischem Recht, nicht aber dem Recht des Gerichtsstaates widersprachen, die geltend gemachten Rügen betrafen rein prozessuale Unregelmäßigkeiten, die keinen Verstoß gegen die wesentlichen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit begründeten, eine nach dem Recht von Ontario unvollständige Benachrichtigung des Beklagten über das im Ausland anhängige Gerichtsverfahren, war nach dem Recht des anderen Staates ausreichend (vgl. dazu Castel/Walker, *a.a.O.*, 14-43 f. ; *Cheshire and*

cc) Vorliegen der notwendigen Vollstreckungsvoraussetzungen

Ein Urteil eines deutschen Gerichts wird nur dann von einem kanadischen Gericht anerkannt und vollstreckt werden, wenn es die nachfolgenden notwendigen Voraussetzungen erfüllt, also

- es sich um kein Urteil eines ausländischen Gerichts in Steuer- oder Strafsachen handelt.²⁷ Ausgenommen sind hiervon zivilrechtliche Strafklauseln.²⁸
- es sich dabei um ein die Instanz abschließendes und vollstreckbares Urteil handelt. Dabei werden Abschluss der Instanz und Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils solange vermutet, bis der Beklagte das Gegenteil behauptet und dies beweisen kann.²⁹ Erforderlich ist dagegen nicht, dass das Urteil noch vor einem deutschen Berufungs- oder Revisionsgericht anhängig ist bzw. gemacht werden kann. Liegt ein solcher Fall vor, wird das kanadische Gericht sein Verfahren bis zur Entscheidung durch das ausländische Gericht aussetzen.³⁰
- es sich um einen ausreichend bestimmten Zahlungstitel handelt und dieser eine entsprechende Kostenentscheidung beinhaltet.³¹ oder einen Titel auf ein Tun oder Unterlassen.

Da ausländische Urteile meist auf eine Fremdwährung ausgesprochen werden, wird diese teilweise mit Maßgabe des Verfahrens der Vollstreckbarkeiterklärung in die Kanadische Währung umgerechnet.³² In Ontario und British Columbia wird dagegen

North, a.a.O., S. 384-387; *Dicey and Morris, a.a.O.*, S. 514-518).

27 *Castel/Walker, a.a.O.*, 14-39; *Cheshire and North, a.a.O.*, S. 381-384; *Dicey and Morris, a.a.O.*, S. 462-463. Als Erklärung führte Lord Denning, M.R., in: *A.-G. of New Zealand v. Ortiz*, [1984] 1 A.C. 1 at 21 (C.A.) aus: "Applied to our present problem the class of laws which will be enforced are those laws which are an exercise by the sovereign government of its sovereign authority over property within its territory or over its subjects wherever they may be. But other laws will not be enforced. By international law every sovereign state has no sovereignty beyond its own frontiers. The courts of other countries will not allow it to go beyond the bounds. They will not enforce any of its laws which purport to exercise sovereignty beyond the limits of its authority".

28 *Pro Swing Inc. v. Elta Golf Inc.*, a.a.O., S. 107.

29 *Smith v. Smith*, [1923] 2 D.L.R. 896 (Sask. C.A.); *Smith v. Smith*, [1955] 1 D.L.R. 229 (B.C.S.C.)

30 *Castel/Walker, a.a.O.*, 14-39, 290-292; *Cheshire and North, a.a.O.*, S. 368-377; *Dicey and Morris, a.a.O.*, S. 499-503.

31 Vgl. *Dent v. Hutton* [1923] S.C.R. 716, [1924] 1 D.L.R. 401.

32 *Currency Act (An Act respecting Currency)*, R.S.C. 1985, c. C-52, s. 12: (...) "any reference to money

entsprechend dem statutory law auf den Tag vor dem Zahlungszeitpunkt abgestellt und dabei der zu diesem Zeitpunkt geltende Umrechnungskurs für die Vollstreckung zu Grunde gelegt.³³ Ausländische Entscheidungen, die nicht auf einen bestimmten Betrag gerichtet sind bzw. die nur die Durchführung eines Vertrages betreffen, werden nicht vollstreckt.

Die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils, gerichtet auf ein Tun oder Unterlassen wurde durch den Supreme Court erst in *Pro Swing Inc. v. Elta Golf Inc.* zugelassen³⁴. Der Supreme Court stellte fest, dass auch für vollstreckbare Urteile, die nicht auf Zahlung gerichtet sind, die Prinzipien im Sinne von *Morquard* zu gelten haben. Im Übrigen gilt für solche Titel, dass sie endgültig („finality“) und deutlich („clarity“) ausgestaltet sein müssen. Nach Ansicht des Gerichtes

„erfordert die Endgültigkeit, dass die ausländische gerichtliche Verfügung vollständig und klar umgrenzt ist. Die Verpflichtung muss jedoch keine endgültig verfahrensrechtliche sein. Selbst Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer Überschuldung müssen nicht der letzte Schritt sein: oftmals folgen noch Zins- und Kostenanordnungen. Das Vollstreckungsgericht kann nicht gebeten werden, etwas der gerichtlichen Anordnungen hinzuzufügen oder abzuziehen. Die Verfügung muss vollständig sein und keiner zukünftigen genaueren Angaben bedürfen.

Deutlichkeit, die eng mit Endgültigkeit zusammenhängt, erfordert, dass die gerichtliche Anordnung so zweifelsfrei formuliert ist, dass sie vollstreckt werden kann. Da bei Gericht kein Ergänzungsantrag gestellt werden kann, kann es auch nicht gebeten werden, zweideutige Klauseln der Verfügung klarzustellen. Die zu vollstreckende Verfügung muss klar darlegen, was von der Gerichtsbarkeit erwartet wird, die sie zu vollstrecken hat. Deutlichkeit bedeutet, dass es jemanden, der mit der

or monetary value (...) or other legal proceeding shall be stated in the currency of Canada.”.

33 Vgl. zur Rechtslage in Ontario: Courts of Justice Act, R.S.O. 1990, c. C. 43, Subs. 121(1), (5): entscheidend ist der Tag, der demjenigen vorangeht, an dem das Vollstreckungsorgan die Summe vom Schuldner erhält; für British Columbia: Foreign Money Claims Act, S.B.C. 1990, c. 18 Subs 1(2) und s. 4.

34 *Pro Swing Inc. v. Elta Golf Inc.* 2006 SCC 52

*Sache nicht vertraut ist, möglich ist, einwandfrei festzustellen, was mit der Verfügung erreicht werden soll.*³⁵

Ein Vollstreckungsantrag kann folglich nur dann abgewiesen werden, wenn die gerichtliche Anordnung offensichtlich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder endgültig noch zweifelsfrei ist. Der Supreme Court of Canada hat offen gelassen, ob in Zukunft weitere Einschränkungen hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Titel, die auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet sind, zugelassen werden.

b) Unterhaltsrechtliche Ansprüche und Titel

Soweit es sich bei dem Urteil des deutschen Gerichts um einen Unterhaltstitel handelt, kann dieser in den meisten kanadischen Provinzen nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) anerkannt und vollstreckt werden, da die Feststellung der Gegenseitigkeit gem. § 1 Abs. 2 AUG von der Provinz Ontario erklärt wurde.³⁶

2. Vorliegen eines Urteils in rem

Ein ausländisches Urteil, durch welches Rechte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen geregelt werden (Urteil in rem), wird in Kanada anerkannt und vollstreckt, wenn die beweglichen Sachen zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung oder die unbeweglichen Sachen im Urteilsstaat belegen sind.³⁷ Im Übrigen gelten für die Vollstreckung die gleichen Voraussetzungen wie für die Vollstreckung schuldrechtlicher Titel.

35 *Pro Swing Inc. v. Elta Golf Inc., a.a.O.*, S. 95 Finality demands that a foreign establish an obligation that is complete and defined. The obligations need not to be final in the sense of being the last possible step in the litigation process. Even obligations in debt may not be the last step: orders for interest and costs may often follow. But it must be final in the sense of being fixed and defined. The enforcing court cannot be asked to add or subtract from the obligation. The order must be complete and not in the need of future elaboration.

Clarity which is closely related to finality requires that an order be sufficiently unambiguous to be enforced. Just as the enforcing court cannot be asked to supplement the order, so it cannot be asked to clarify ambiguous terms in the order. The obligation to be enforced must clearly establish what is required of judicial apparatus in the enforcing jurisdiction. Clarity means that someone unfamiliar with the case must be able to ascertain what is required to meet the terms in the order.

36 Eine Ausnahme hiervon stellt die Provinz Quebec dar, die noch kein Gegenseitigkeitsstaat in diesem Sinne ist. Dagegen wurde die Gegenseitigkeit u. a. für die Provinz Ontario am 17.10.1989 förmlich festgestellt und im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben (BGBl. I 1989, S. 1924).

37 Vgl. zur Rechtslage beweglicher Sachen: *Singer Sewing Machine Co. vs. McLeod* (1888), 20 N.S.R. 341, C.A.; zur Rechtslage unbeweglicher Sachen: *Duke vs. Andler*, [1932] S.C.R. 734, [1932] 4 D.L.R. 529.

III. Schiedssprüche

Anders als Urteile ausländischer Gerichte des normalen Instanzenzuges werden Schiedssprüche in Kanada entweder nach dem New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958³⁸ oder nach dem UNCITRAL-Modellgesetz anerkannt und vollstreckt. Auch bei einer Vollstreckung von Schiedssprüchen sind jedoch stets die Besonderheiten des föderalen Staatsaufbaus Kanadas zu beachten. Wie in vielen anderen Rechtsordnungen herrscht in Kanada bezüglich der Gesetzgebungskompetenzen das im Constitution Act von 1867 verankerte Enumerationsprinzip vor. In Paragraf 91 des Constitution Act sind die ausdrücklichen Zuständigkeiten des Bundes, in Paragraf 92 die der Provinzen und Territorien ausdrücklich aufgezählt. Allerdings findet sich dort für die Schiedsgerichtsbarkeit und die Vollstreckung von Schiedssprüchen weder eine ausdrückliche Zuständigkeit des Bundes noch eine solche der Provinzen und Territorien. Jedoch wird allgemein aus den Unterabsätzen 13 („Eigentum und Bürgerrechte“³⁹) und 14 („Rechtspflege“⁴⁰) des Paragrafen 92 eine Zuständigkeit der Provinzen und Territorien hergeleitet.⁴¹ Aus diesen Gründen erfolgt die Vollstreckung nach dem Recht der jeweiligen Provinz und Territorien und der jeweiligen Rechtsprechung.

1. UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Diese Abkommen ist im Verhältnis zu Kanada am 10.8.1986 in Kraft getreten⁴². Hierbei ist allerdings zu beachten, das Kanada von seinem Recht nach Art. 1 Absatz 3 Satz 2 UN-Übereinkommen Gebrauch gemacht hat und durch einen entsprechenden Vorbehalt dieses Abkommen nur für Handelsstreitigkeiten für anwendbar erklärt hat. Ob eine solche handelsrechtliche Streitigkeit vorliegt, richtet sich nach kanadischem Recht. In dieser

38 BGBl. 1961, Teil II, S. 122.

39 Vgl. im Original “Property and Civil Rights in the Province”.

40 Vgl. im Original “The Administration of Justice in the Province”.

41 Paul J. Davidson, „International Commercial Arbitration Law in Canada“ (1991), 12 Northwestern Journal of International Law & Business 97 at 99.

42 BGBl. 1986, Teil II, S. 969.

Form ist es von den Provinzen und Territorien angenommen worden.⁴³

Eine entsprechende Anerkennung und Vollstreckung setzt zunächst einen Antrag der nachsuchenden Partei voraus, dem neben einer (beglaubigten) Urschrift des Schiedsspruchs oder einer Abschrift, deren Übereinstimmung mit einer solchen Urschrift ordnungsgemäß beglaubigt ist, auch eine Urschrift der Schiedsklausel bzw. eine entsprechend beglaubigte Urschrift derselben beigelegt ist. Soweit diese Dokumente nicht in französischer bzw. englischer Sprache ergangen sind, ist zudem auch eine amtliche Übersetzung beizufügen.⁴⁴ Wie auch bei den Urteilen der ordentlichen Gerichte, findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung der Schiedsgerichte durch kanadische Gerichte grundsätzlich nicht statt. Lediglich aus den in Art. 5 des UN-Übereinkommens aufgezählten Gründen darf die Anerkennung und Vollstreckung abgelehnt werden.⁴⁵

2. UNCITRAL-Modellgesetz

Im Jahre 1986 verabschiedete Kanada mit Zustimmung der Provinzen und Territorien das Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (im Folgenden nur Modellgesetz genannt).⁴⁶ Noch im gleichen Jahr wurde die Resolution auch auf

43 Vgl. z.B. für Alberta den International Commercial Arbitration Act S.A. 1986, c. I-6.6 und für British Columbia den Foreign Arbitral Awards Act. S.B.C. 1985, c. 74; In Ontario erklärt Section 10 des Ontario International Commercial Act, dass zum Zwecke der Art 35f des Modellgesetzes ein Schiedsspruch einschließlich eines Schiedsspruch in handelsrechtlicher Angelegenheit außerhalb Kanadas anzuwenden ist. Diese Klausel dient dazu die UN-Konvention in das Recht der Provinz Ontario zu implementieren (vgl. auch Claude R. Thomson/ Annie M.K. Finn, International Commercial Arbitration in the new Millenium, 2001, Fn. 13).

44 Art. 4 UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958.

45 Hierbei handelt es sich im wesentlichen um Fälle, in denen einer der Parteien nach Maßgabe ihres Personalstatuts die Schiedsfähigkeit fehlt, die Schiedsvereinbarung nach dem gewählten Recht oder subsidiär nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, die gegnerische Partei vom Schiedsverfahren oder von der Schiedsrichterbestellung keine Kenntnis hatte oder der Gegenstand des Schiedsspruchs in der Schiedsvereinbarung nicht erwähnt wird. Auch sind dies Konstellationen einer fehlenden Übereinstimmung der Bildung des Schiedsgerichts oder des Schiedsverfahrens mit der Schiedsvereinbarung oder subsidiär mit dem Recht des Schiedsortes, einer fehlenden Bindungswirkung des Schiedsspruchs für die Parteien, dem Fehlen der Schiedsfähigkeit des Schiedsgegenstandes nach dem Recht des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates oder einem Verstoß des Schiedsspruchs gegen den ordre-public des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates.

46 Das Modellgesetz wurde von der Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen am 21.06.1985 durch die Resolution der Generalversammlung A/40/17, 40 G.A.O.R. Supp. No. 53, A/40/53 verabschiedet. Das kanadische Parlament nahm dies mit dem The Commercial Arbitration

provinzieller Ebene angenommen.

Der bundesstaatliche Commercial Arbitration Act ist ebenfalls auf inländische und internationale Schiedssprüche in Handelssachen anzuwenden, ist dabei aber auf seerechtliche oder solche Streitigkeiten beschränkt, an denen die Königin als kanadisches Staatsoberhaupt oder ein bundesstaatliches Unternehmen oder ein kanadisches Ministerium als Partei beteiligt ist.

Dagegen fordert das provinzielle und territoriale Recht im Gegensatz zum föderalen Recht ein internationales Schiedsverfahren. Ein solches liegt vor, wenn die Parteien in verschiedenen Staaten ansässig sind, wenn der Schiedsort in einem anderen Staat als dem des Wohnsitzes der Parteien liegt und die Parteien dies vereinbart haben, oder der Ort, welcher außerhalb des Wohnsitzes der Parteien liegt, mit dem Streitgegenstand eine enge Verbindung aufweist bzw. eine solche Verbindung zwischen den Parteien vereinbart wurde.⁴⁷ Speziell für internationale handelsrechtliche Schiedssprüche⁴⁸ enthalten Art. 35f Modellgesetz eine vereinfachte Anerkennung und Vollstreckung.⁴⁹ Dabei ähneln die Regelungen im Wesentlichen denen des UN-Übereinkommens⁵⁰, weshalb vor allem dem Ablauf des Schiedsverfahrens eine besondere Bedeutung zukommt.

Hierzu ist die Umsetzung der bundesstaatlichen Vorgaben höchst unterschiedlich erfolgt. So gab es in einigen Fällen eine ganze Reihe von Modifikationen des Modellgesetzes, in anderen Fällen erfolgte die Verabschiedung mit nur wenigen Änderungen, indem das Modellgesetz als Anhang beigefügt wurde. So enthält beispielsweise der International

Act, R.S.C. 1985, c. 17 (2. Supp.) am 17.06.1986 an, so dass sie in Kanada am 10.08.1986 in Kraft treten konnte (vgl. auch http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985_Model_arbitration_status.html).

47 Art. 1 Abs. 3 Modellgesetz.

48 Eine Ausnahme hiervon macht allerdings die Provinz Ontario, deren International Commercial Arbitration die erleichterte Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung auf alle handelsrechtlichen Streitigkeiten ausdehnt („(...) an arbitral award includes a commercial arbitral award made outside Canada, even if the arbitration to which it relates is not international as defined in Article 1 (3) UN Model Law.“, vgl. International Commercial Arbitration Act, R.S.O. 1990, c. I.9, s. 10.

49 Dazu ist dem Antrag eine beglaubigte Ablichtung des Schiedsspruchs und der Schiedsvereinbarung beizufügen. Ist der Schiedsspruch weder auf englisch, noch auf französisch ergangen, ist darüber hinaus eine amtliche Übersetzung einzureichen, vgl. z.B. für Ontario: International Arbitration Act, R.S.O. 1990, c. I.9, subs. 5 (1) i.V.m. Schedule B.

50 Nöcker, Das Recht der Schiedsgerichtsbarkeit in Kanada, 1998, S. 167ff.

Commercial Arbitration Act der Provinz British Columbia zusätzliche Vorschriften bzgl. der Verfahrensverbinding oder der Einräumung eines Ermessens für den Schlichter im Schiedsverfahren die Rechtsgrundsätze entsprechend der jeweiligen Umstände des Streits anzuwenden.⁵¹ Außerdem kann der Schlichter bei der Leitung des Verfahrens als Mediator oder Vermittler zur Streitfrage auftreten⁵² und Anordnungen bzgl. der Zinsen oder der Kostenfrage⁵³ treffen. Andererseits hat z.B. die Provinz Ontario das Modellgesetz mit nur geringfügigen textlichen Änderungen ihrem Gesetz als Anhang beigefügt.⁵⁴ Gerade wegen dieser höchst unterschiedlichen Ausgestaltung der Verfahren empfiehlt es sich, einen ortsansässigen Anwalt mit den jeweiligen Spezialkenntnissen einzuschalten, damit sich die Anerkennung und Vollstreckung nicht verzögert oder unmöglich wird.

C. Verfahren

Nach der Darstellung der rechtlichen Grundlagen einer Vollstreckung ausländischer Urteile in Kanada soll nun kurz auf das hierfür zu beschreitende Verfahren eingegangen werden. Dabei wird neben der Darstellung des Verfahrens auch kurz auf praktische Schwierigkeiten eingegangen.

Um z.B. ein deutsches Urteil vollstrecken zu können, ist dem Beklagten

51 Vgl. Art 27 Abs. 2: „If the parties to 2 or more arbitration agreements have agreed, in their respective arbitration agreements or otherwise, to consolidate the arbitrations arising out of those arbitration agreements, the Supreme Court may, on application by one party with the consent of all the other parties to those arbitration agreements, do one or more of the following:

- (a) order the arbitrations to be consolidated on terms the court considers just and necessary;
- (b) if all the parties cannot agree on an arbitral tribunal for the consolidated arbitration, appoint an arbitral tribunal in accordance with section 11 (8);
- (c) if all the parties cannot agree on any other matter necessary to conduct the consolidated arbitration, make any other order it considers necessary”.

52 Vgl. 30 Abs. 1: “It is not incompatible with an arbitration agreement for an arbitral tribunal to encourage settlement of the dispute and, with the agreement of the parties, the arbitral tribunal may use mediation, conciliation or other procedures at any time during the arbitral proceedings to encourage settlement”.

53 Vgl. dazu Art. 31 Abs. 7 und 8: “(7) Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral tribunal may award interest. (8) Unless otherwise agreed by the parties, the costs of an arbitration are in the discretion of the arbitral tribunal which may, in making an order for costs, (...)”.

54 Diese Änderung erlaubt es dem Schiedsgericht mit Zustimmung der Parteien zu jedem Verfahrenszeitpunkt Mediations-, Vermittlungs- oder andere Techniken anzuwenden oder auch Mitglieder des Schiedsgerichts auszuschließen (vgl. International Commercial Arbitration Act R.S.O. 1990, c. I.9, S. 3).

(Vollstreckungsschuldner) zunächst vom Kläger (Vollstreckungsgläubiger) eine Klageschrift („statement of claim“ oder „writ of summons“) zuzustellen. Diese Klageschrift ist anschließend einschließlich einer entsprechenden eidesstattlichen Versicherung der Zustellung beim zuständigen Gericht einzureichen. Dies kann alles durch den Kläger (Vollstreckungsgläubiger) persönlich erfolgen, da in Ontario für natürliche Personen grundsätzlich kein Anwaltszwang besteht. Dennoch empfiehlt es sich für Ausländer, einen lokalen Anwalt, der bei allen lokalen Gerichten der Provinz zugelassen ist, mit der Führung des Prozesses zu beauftragen. Wegen des im Vergleich zu Deutschland abweichenden Vergütungssystems sollten jedoch unbedingt vor der Mandatserteilung die Honorarfrage, die Höhe des Kostenvorschusses und die Frage der Sicherheitsleistung⁵⁵ für die in Ontario von Ausländern zu leistende voraussichtlichen Prozesskosten geklärt werden. Dies empfiehlt sich nicht zuletzt schon wegen der Vollstreckungsbestimmungen in Ontario, die für den Schuldner günstig sind. So kann sich dieser leicht durch den Wechsel des Wohnsitzes, insbesondere durch die Übersiedlung in eine andere Provinz der Vollstreckung entziehen. Hinzu kommt, dass es dann erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann, den Beklagten (Vollstreckungsschuldner) wieder ausfindig zu machen. Denn anders als in Deutschland, besteht in Ontario keine polizeiliche Meldepflicht. Schließlich ist die Vollstreckung von Urteilen anderer Zivilgerichte als der sog. „Small Claims“⁵⁶ sehr kompliziert.

Versäumt es der Beklagte, sich innerhalb der vorgegebenen Zeit auf die Klage einzulassen, kann der Kläger die Registrierung des Versäumnisses beantragen und erlangt so ohne Verhandlung ein vollstreckbares Urteil.⁵⁷

Erwidert der Beklagte dagegen die Klage rechtzeitig, kann der Kläger ein so genanntes „*summary judgment*“ beantragen.⁵⁸ In einem solchen Fall kommt es zu einem

55 Eine solche Sicherheitsleistung wird in der Regel dann von einem Gericht verlangt, wenn der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der jeweiligen Provinz hat. Bis zur Hinterlegung dieser Sicherheit ruht das Verfahren.

56 Allerdings kommt eine Klage vor einem solchen Gericht in Ontario nur bei Ansprüchen bis zu \$10,000 in Betracht. Vgl. zur Klage vor einem „Small Court“ www.attorneygeneral.jus.gov.on.ca/html/SERV/serggtc.htm - Stand 14.6.2006.

57 Vgl. Ontario Rules of Procedure (R. 19).

58 Vgl. hierzu R. 20 der Ontario Rules of Procedure.

vereinfachten Verfahren, das relativ schnell zu einem vollstreckbaren Urteil führt. Der Kläger hat diesen Antrag zu begründen und darzulegen, weshalb es keiner Durchführung eines vollständigen Verfahrens bedarf. Kann er dies nicht, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, eine neue Klage vor einem Gericht in Ontario zu erheben, die auf einem deutschen Urteil basiert.

Beim Verfahren zur Durchsetzung ausländischer Urteile handelt es sich um normale Gerichtsverfahren.⁵⁹ Vollstreckt wird der Betrag, der sich aus dem ausländischen Urteil als vollstreckbar ergibt, zuzüglich der Kosten, die durch das Verfahren vor den kanadischen Gerichten entstanden sind.⁶⁰

Angesichts der obigen Gefahr, dass sich der Beklagte der Vollstreckung leicht entziehen kann, sei darauf hingewiesen, dass das zuständige Gericht über seine Entscheidungskompetenz in der Hauptsache hinaus die Möglichkeit hat, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, die den Vollstreckungsschuldner daran hindert, sein Vermögen außer Landes zu bringen⁶¹.

D. Zusammenfassung und Ausblick auf das deutsche Recht

Die Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte ist durch die *Morguard* Rechtsprechung des kanadischen Supreme Court wesentlich vereinfacht worden. Zivil- und Handelsrechtliche Urteile können nunmehr bereits vollstreckt werden, wenn ein tatsächlicher und enger Zusammenhang mit dem ausländischen Staat besteht, die Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind und keine Versagungsgründe vorliegen. Da gerade die Versagungsgründe nur sehr selten vorkommen, insbesondere weil die

59 Vgl. *Amopharm Inc. v. Harris Computer Corp.* (1992), 93 D.L.R. (4th) 524 (C.A.); *Arrowmaster Inc. v. Unique Forming Ltd.* (1993), 29 C.P.C. (3d) 65 (Gen. Div.); *Days Inns of America v. Khimani* (1992), 11 C.P.C. 74 (Gen. Div.); *De Gaetani v. Carpenteri* (1989), 38 C.P.C. (2d) 306 (Ont. Master); *Fabrelle Wallcoverings v. N.A. Decorative Prod.* (1992), 6 C.P.C. (3d) 170 (Gen. Div.); *First American Bank v. Garay* (1994), 36 C.P.C. (3d) 319 (Gen. Div.); *Manistique Papers Inc. v. Rothco Sales Ltd.* (1997), 14 C.P.C. (4th) 291 (Gen. Div.); *Pan American World Airways Inc. v. Varghese* (1984), 45 O.R. 645 (Ont. H.C.J.), Berufungszulassung zum Ontario Court of Appeal verweigert (1985), 49 O.R. (2d) 608; *United States of America v. Ivey* (1995), 26 O.R. 533 (Gen. Div.) Berufung vom Court of Appeal abgewiesen (1996), 30 O.R. 370.

60 *Ontario Courts of Justice Act*, R.S.O. 1990, Chap. C.43, s. 121.

61 *Castel/Walker, a.a.O.*, S. 151-152, 293-294.

kanadischen Gerichte auf eine rechtliche Überprüfung in der Regel verzichten und ein Gegenseitigkeitserfordernis nicht verlangt wird, sind daher in der Regel keine Schwierigkeiten zu erwarten.

Ebenfalls auf keine Probleme stoßen wird in der Regel die Vollstreckung von familienrechtlichen Ansprüchen, da die Gegenseitigkeit der jeweiligen Urteile jeweils anerkannt wurde.

Etwas anderes gilt bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen. Hierfür maßgebliche Regelungen finden sich neben dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche für die Handelsgerichtsbarkeit im UNICTRAL-Modellgesetz. Hier bestehen jedoch eine Reihe von komplizierten Einzelregelungen, die bei der Vollstreckung zu beachten sind.

Nicht zuletzt wegen des für deutsche Verhältnisse ungewohnten Fallrechts gelten auch bei der Vollstreckung anderer Titel einige Besonderheiten im Verfahren. Es sollte hier daher auf jeden Fall fachkundige Beratung, z.B. durch einen kanadischen Anwalt, eingeholt werden.